

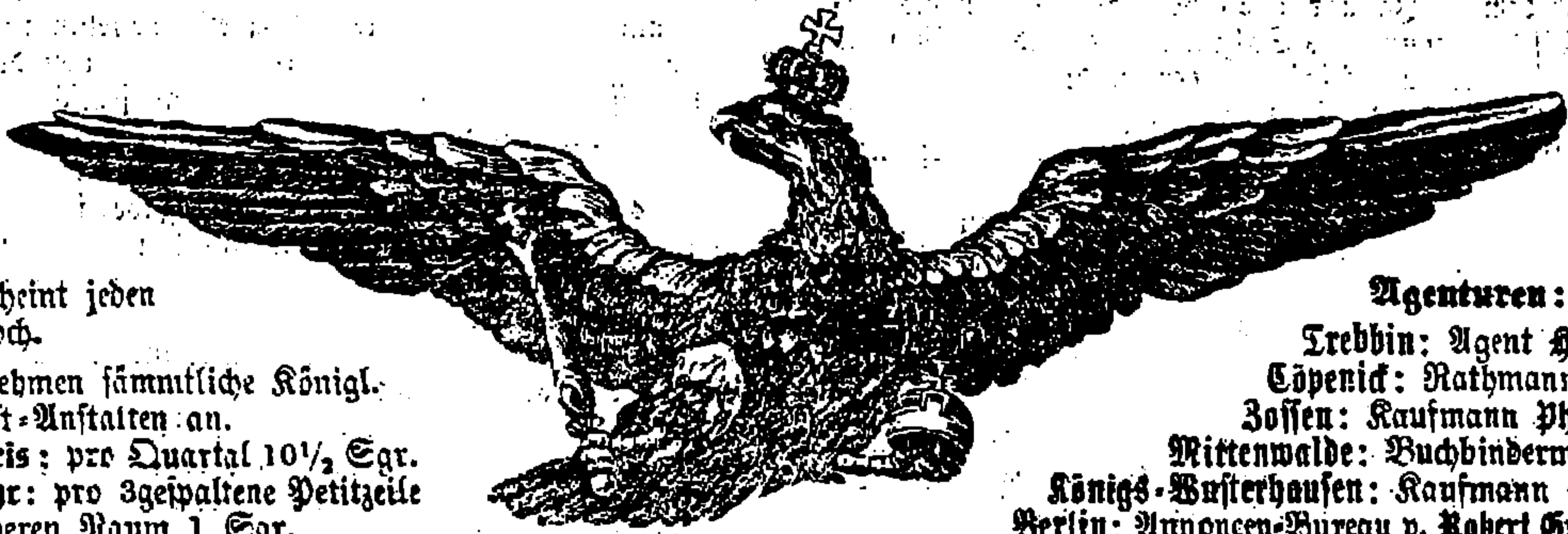
Teltow, den 25.

Dezember 1867.

Teltower Kreisblatt.

№ 52.

12. Jahrg.



Dies Blatt erscheint jeden
Mittwoch.

Bestellungen nehmen sämtliche Königl.
Post-Anstalten an.

Abonnementspreis: pro Quartal 10 1/2 Sgr.
Insertionsgebühr: pro 3gepaltene Petitzeile
oder deren Raum 1 Cor.

Agenturen:

Trebbin: Agent Gabich.

Cöpenick: Rathmann Liese.

Zossen: Kaufmann Ph. Müller.

Mittenwalde: Buchbindermeister Schäfer.

Königs-Busterhausen: Kaufmann Waldemar Happe.

Berlin: Annoncen-Bureau v. Robert Grotke, Königsstr. 34

Mit vorliegender Nummer schließt das letzte Quartal dieses Jahrganges. Indem wir für das uns im verfloffenen Jahre bewiesene Wohlwollen unseren Dank aussprechen, ersuchen unsere geehrten Abonnenten wir gleichzeitig ergebenst, das Abonnement bei den betr. Kgl. Post-Anstalten recht bald erneuern zu wollen, damit die Uebersendung ohne Unterbrechung weiter erfolgen kann. Die für Nr. 1. pro 1868 bestimmten Sachen bitten wir bis Montag den 30. Dezember einzusenden, da spätere Zusendungen unberücksichtigt bleiben müssen.
Die Redaction.

A m t l i c h e s.

Nach Kreistagsbeschluss vom 1. August 1863 sind

— fünf Thaler —

Belohnung für Denjenigen ausgesetzt, der einen an den Alleebäumen der öffentlichen Wege des Kreises geschehenen Baumfrevel dergestalt zur Anzeige bringt, daß die gerichtliche Bestrafung des Thäters danach erfolgen kann.
Teltow den 5. August 1863. Der Landrath. Frhr. v. Gayl.

Im ersten Semester 1867 sind 40 Thlr. Prämien für Baumfrevel-Anzeigen aus der Kreiskasse gezahlt.
Teltow, den 3. October 1867. Der Landrath. Frhr. von Gayl.

Da beim Umzug des Gefundes am 2. Januar stets im Kreise viel grober Unfug getrieben und roher Lärm gemacht ist, so ersuche ich hiermit die Polizeibehörden, solchen Excessen diesmal zu steuern, und weise die Gensdarmen und Polizeidiener des Kreises hiermit ausdrücklich an, jede Ausschreitung zu verhindern und die Schuldigen zur Bestrafung anzuzeigen.

Teltow, den 23. December 1867. Der Landrath. Frhr. v. Gayl.

B e k a n n t m a c h u n g.

In Folge der Aufhebung des Salzmonopols und Freiebung des Salzhandels wird vom nächsten Jahre ab die regelmäßige Salzversorgung aller Landestheile Seitens der Steuerbehörde eingestellt werden und es ist dann Sache der Privatthätigkeit, das Salz wie jeden anderen Handelsartikel, von den Produktionsorten zu beziehen, und den Consumenten zum Verkauf zu stellen.

Dem Anschein nach ist ein großer Theil des Publikums, namentlich die ländliche Bevölkerung, noch wenig von diesen bevorstehenden Veränderungen unterrichtet und es könnte wohl in Folge dessen hier und da der Fall eintreten, daß vorübergehend Salz-mangel und eine außer gewöhnliche Preissteigerung entsteht, bis sich das handel treibende Publikum des Gegenstandes bemächtigt hat.

Nächstehend theile ich daher den Behörden und Einwohnern des Kreises

a) eine Bekanntmachung des Königl. Oberbergamtes zu Halle a/S. vom 4. d. M. über die Bedingungen der Verwaltungen der Staatssalzwerke im Oberbergamtsbezirk Halle bei dem Salzverkauf.

b) eine Zusammenstellung der mit dem 1. Januar l. J. in Gültigkeit tretenden wichtigsten Salzpreise dieser Verwaltungen, zur Beachtung mit.

Die Magistrate beauftrage ich mit der möglichsten Veröffentlichung dieser Bekanntmachung innerhalb der Städte, während ich den Landgemeinden bei größerer Entfernung von den Städten die Einrichtung von Privat-Cellereien empfehle, welche das Salz direkt billiger von den Salinenverkaufsstellen, als von Zwischenhändlern beziehen können.

Teltow, den 13. December 1867.

Der Landrath. Frhr. v. Gayl.

Bedingungen

der Verwaltung der Staatsalzwerke im Oberberg-
Amts-Bezirk Halle bei dem Salzverkauf.

§. 1. Mit dem 1. Januar 1868 hört auf Grund des Gesetzes, betreffend die Aufhebung des Salzmonopols und Einführung einer Salzabgabe, sowie nach Maßgabe der in dieser Hinsicht erlassenen Bestimmungen*) der Verkauf von Salz durch die bisherige Monopolverwaltung bei den Staatsalzwerken des Oberbergamtsbezirk Halle auf und es werden für den Verkauf

- a) von Steinsalz durch die Kgl. Berginspektionen zu Staßfurt und Erfurt, sowie aus dem Staßfurter Salzmagazin zu Schönebeck;
- b) von Siedesalz durch die Kgl. Salzämter zu Schönebeck, Dürrenberg und Artern, sowie durch die Königl. Salinenverwaltung zu Halle a/S. und
- c) von Steinsalz und Siedesalz aus den Salzmagazinen der Staatsalzwerksverwaltung zu Charlottenburg, Frankfurt a/D., Stettin, Wolgast, Stralsund, Colberg, Bromberg, Posen, Neustadt a/O., Glogau, Maltitz, Breslau, Glatz, Oppeln und Ratibor

nachstehende Bedingungen Anwendung finden.

Abgaben-Befreiungen.

(Bergl. Uebereink. v. 8. Mai d. J. Art. 5. R. B. v. 9. Aug. d. J. §. 20. Bef. v. 19. Aug. d. J. §. 12. Absatz 4. und §. 13.)

§. 2. Stein- und Siedesalz sowie Salzabfälle werden unter den von der Steuerverwaltung vorgeschriebenen Controlmaßregeln abgabenfrei verabsolgt:

- 1) zur Ausfuhr nach dem Zollvereins-Auslande;
- 2) zur Natronsulphat- (Saubersalz-) und Soda-Darstellung, sowie zur Glasfabrikation;
- 3) zu landwirthschaftlichen Zwecken als Viehsalz und Düngesalz;
- 4) zum Einsalzen und Einpökeln u. s. w. von solchen Gegenständen, die zur Ausfuhr bestimmt sind und ausgeführt werden;
- 5) zu allen sonstigen gewerblichen Zwecken, jedoch mit Ausnahme des Salzes für solche Gewerbe, welche Nahrungsmittel für Menschen bereiten, namentlich auch mit Ausnahme des Salzes für die Herstellung von Tabackfabrikaten, Mineralwassern und Bädern;
- 6) auf Grund besonderer Genehmigung der Staatsregierungen für deren private Rechnung zur Unterstützung bei Nothständen sowie an Wohlthätigkeitsanstalten.

In den Fällen 3—5 wird mit dem Waarenpreise eine Controlgebühr von 2 Sgr. für den Centner erhoben.

In den Fällen 2, 3 und 5 muß vor der abgabenfreien Verabfolgung das Salz unter amtlicher Aufsicht denaturirt, d. h. zum menschlichen Genuß unbrauchbar gemacht werden. Salzabfälle, (Schmutz- und Fegesalz, Pfannenstein, Dornstein, Salzschlamm u. dergl.) bedürfen der Denaturirung nicht, wenn sie sich unzweifelhaft bereits in einem Zustande befinden, in welchem sie in gleichen

*) Ueber die Abgabe von Salz sind folgende Bestimmungen erlassen:

- A. für den Zollverein:
 1. Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz, vom 8. Mai d. J. (G. S. Nr. 77. S. 1313.)
 2. Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betr., vom 8. Juli d. J. (Bundesgesetzblatt Nr. 9., S. 81.)
- B. für den Norddeutschen Bund:
 1. Gesetz betr. die Erhebung einer Abgabe von Salz, vom 12. October d. J. (Bundesgesetzblatt Nr. 6., S. 41.)
- C. für die Preussische Monarchie:
 1. Das Gesetz betr. die Aufhebung des Salzmonopols und Einführung einer Salzabgabe, vom 9. August d. J. (G. S. Nr. 78., S. 1317; St. U. Nr. 196.)
 2. Königl. Verordnung betr. die Erhebung einer Abgabe von Salz, vom 9. August d. J. (G. S. Nr. 78., S. 1320; St. U. Nr. 196.)
 3. Dersel. betr. die Einführung der Verordnung vom 9. August 1867 in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 der Preussischen Monarchie erworbenen Landestheilen, vom 9. August d. J. (G. S. Nr. 78., S. 1327; St. U. Nr. 196.)
 4. Kgl. Min. Bekanntmachung vom 19. August d. J., die Ausführung der Verordnung über die Erhebung der Abgabe von Salz vom 9. dess. M. betr. (Centralblatt der Abgaben-, Gewerbe- und Handelsgesetzgebung Nr. 19., S. 392.)
 5. Kgl. Min. Instruction vom 16. August d. J., die Erhebung und Sicherung der Salzabgabe auf den Privatsalinen betr. (Centr.-Bl. Nr. 19., S. 403.)
 6. Kgl. u. Land. Min. Instruction vom 18. August d. J. für Staatsalzwerke, wegen Erhebung und Controlirung der Salzabgabe (Centr.-Bl. Nr. 20., S. 436.)
 7. Kgl. Min. Anweisung vom 2. October d. J. zur Erhebung der Salzabgabe bei den Zoll- und Steuerstellen, welche sich nicht an Salzwerksorten befinden, sowie darauf bezügliche Circularverfügung von demselben Tage (Centr.-Bl. Nr. 23., S. 566.)
 8. Kgl. Min. Erlaß vom 4. November d. J., die Aufnahme der Herzogthümer Holstein und Schleswig in den Gesamt-Zollverein des Norddeutschen Bundes betr. (Antw. d. Regierung zu Neuchâtel vom 12. Dec. 1867. S. 322.)

Grade, wie besonders denaturirtes Salz, für Menschen ungenießbar sind.

§. 3. Die Staßfurter Salzarten aus dem Hangenden des Salzlagers, welche zum größten Theile aus Chlorkalium, Chlormagnesium und schwefelsaurer Magnesia bestehen und höchstens 25 Procent Chlornatrium enthalten, werden von der Salzabgabe nicht betroffen und können wie bisher ohne jegliche steuerliche Control nach dem In- und Auslande verkauft und versendet werden.

Entrichtung der Salzabgabe.

§. 4. Die Erhebung der Salzabgabe im Betrage von 2 Thalern für den Centner erfolgt auf den Salzwerken durch die bei den Werkverwaltungen (Berginspektionen, Salzämtern) errichteten Salzsteuerämter, auf den in §. 1. genannten auswärtigen fiscalischen Magazinen durch die Steuerämter der Orte unter Mitwirkung der Magazinbeamten.

§. 5. Den Bestellern steht es frei:

- a) die Abgabe für das Salz mit dem Waarenpreise bei dem Salzsteueramte auf dem Werke beziehentlich bei der Magazinverwaltung zu bezahlen, oder
- b) beim Bezuge nach auswärtig nur den Waarenpreis an die genannten Stellen der Werkverwaltung, die Salzabgabe dagegen bei dem Steueramte des auswärtigen Ortes zu entrichten.

Im letzteren Falle (b), für welchen Begleitscheinverföndung eintritt, wird die Zahlung der Abgabe auf so lange gestundet, bis das Salz mit Erledigung des Begleitscheins als steuerpflichtig in den freien Verkehr tritt, sofern nicht die in dem Begleitscheine festgesetzte Stundungsfrist schon früher abläuft.

Begleitscheine für die Abfuhr von denaturirtem und von vertheuertem Salze.

(Bef. v. 19. Aug. d. J. §. 10., R. B. v. 9. Aug. d. J. §. 10., Nr. 1.)

§. 6. Das denaturirte und das versteuerte Salz (Fall a des §. 5.) tritt nach der Abfuhr von dem Salzwerke in den freien Verkehr; für jeden Salztransport ist jedoch vorher bei dem Salzsteueramte des Salzwerkes die Ausfertigung eines Beföndungsscheines zu erwirken, welcher zur Legitimation bei der Abfuhr des Salzes dient.

Begleitscheine für den Transport von steuerpflichtigem Salze.

(Bef. v. 19. Aug. d. J. §. 10., Anleit. v. 2. Okt. d. J. §. 8.)

§. 7. Die Transporte von unsteuertertem, nicht denaturirtem Salze (Fall b. §. 5.) erfolgen unter Begleitschein nach zwei verschiedenen Formularen.

Auf Begleitschein I. wird das Salz abgefertigt, welches ausgeführt, oder zur Niederlage declarirt, oder unter Bedingung demnächstiger Denaturirung beziehentlich der Verwendung unter steuerlicher Aufsicht ohne Erhebung der Salzabgabe abgelassen werden soll. Im ersten Falle muß das Steuer- oder Zollamt, über welches der Ausgang aus dem Zollvereine erfolgen soll, von dem Besteller angegeben werden.

Auf Begleitschein II. wird dasjenige Salz abgefertigt, für welches lediglich die Erhebung der festgestellten Abgabe auf ein anderes, dazu befugtes Amt (Zoll- und Steuerstelle) überwiesen werden soll.

Die Fabrikanten, Salzhändler, oder deren Bevollmächtigte haben die Begleitscheine gegen Bestellung von Sicherheit — falls sie davon nicht entbunden werden —

- a. für den directen Bezug von den Salzwerken bei den Werkverwaltungen oder den diesen untergebenen Salzsteuerämtern;
- b. für die Entnahme von Salz aus den auswärtigen Magazinen bei der Steuerstelle des Ortes zu extrahiren.

Die Begleitscheine werden seitens des Empfangsamtes, mit der Erledigung (Nachweis des Ausgangs, der Denaturirung u. s. w.) versehen, dem Ausfertigungsamte zurückgegeben.

Gewichtberechnung bei der Erhebung der Salzabgabe.

(Bef. v. 19. Aug. d. J. §. 1., Instr. f. Staatsalzwerke v. 18. Aug. d. J. §. 7., Absatz 5.)

§. 8. Die Salzabgabe wird nach dem Nettogewichte erhoben. Es ist zulässig, bei Salz in Säcken das Nettogewicht durch Abzug einer Normtara von Einem Procent vom Bruttogewichte festzustellen. Dieses darf jedoch nicht geschehen, wenn das Gewicht der Säcke augenscheinlich unter diesem Tarafusse bleibt, oder wenn der Steuerpflichtige ausdrücklich Nettoverwiegung oder Verwiegung der Tara beantragt.

Dabei ist es statthaft, mehrere Säcke von gleicher Größe

und aus gleichem Stoffe zusammen zu wiegen und hiernach eine durchschnittliche Taxa zu berechnen.

Verpackung und Plombirung.

§. 9. Beim Bezug von verpacktem Salze werden in der Regel Säcke von 150 Pfund Inhalt, beziehentlich bei denaturirtem Steinsalz von 200 Pfund Inhalt angewendet. Es wird alsdann das Verpackungsmaterial seitens der Werkverwaltung nach den Selbstkosten berechnet.

Dem Abnehmer steht indessen frei, behufs der Verpackung des Salzes Säcke von beliebigem Inhalte selbst zu stellen. Dabei ist jedoch zu beachten, daß nur haltbare Säcke, deren Näthe auch da, wo etwa Stiche aufgesetzt sind, sich nach Innen richten, verwendet werden können.

Die Plombirung — falls solche erforderlich ist oder von den Abnehmern gewünscht wird, — erfolgt kostenfrei.

Fahverpackung findet, wegen der höheren Kosten gegenüber der Verpackung in Säcken, nicht statt.

Das unter Begleitschein zu versendende Salz muß in plombirte Colli oder in steueramtlich zu verschließende Wagen oder Schiffsgefäße verladen oder auf dem Transporte von Steuerbeamten begleitet werden.

Bestellung. (Anleit. v. 2. Okt. d. J. §. 9, Absatz 4.)

§. 10. Der Kleinverkauf wird auf den Salzwerken durch die Salzsteuerämter, bei den auswärtigen Magazinen durch die Magazinbeamten besorgt.

Bestellungen größerer Salzmengen, welche nicht kurzer Hand abgefertigt werden können, sind bei der Werkverwaltung (Salzamt, Berginspektion) anzubringen, an welche auch alle geschäftlichen Schriftstücke und Anfragen zu richten sind.

Selbstredend kann nur solchen Bestellungen ohne Weiteres Folge gegeben werden, in welchen die verlangte Salzsorte, sowie die auf Verpackung, Expedition, Transport und Steuerzahlung bezüglichen Erklärungen bestimmt angegeben sind.

Beim Eisenbahnbezüge wird empfohlen, die Bestellungen nach Hunderten von Centnern abzurunden, weil die für Steinsalz und für Siedesalz bestehenden ermäßigten Frachttaxe nur für Ladungen von vollen Hunderten eintreten, dagegen bei abweichender Beladung der Wagen höhere Sätze für die überschießenden Centner berechnet werden.

Roses Salz wird nur in Mengen verkauft, welche sich auf halbe Centner abrunden.

Mengen unter 1 Centner werden überhaupt nicht abgegeben.

Aus den auswärtigen Magazinen wird das Salz in der Regel nur in ganzen Colli (§. 9.) abgelassen.

Expedition und Abfuhr.

§. 11. Beim Bezug von ganzen Wagenladungen mit der Eisenbahn liefert die Werkverwaltung das Salz frei in den Eisenbahnwagen und besorgt die Expedition (Wagenbestellung, Ausstellung des Frachtbriefes u. dgl.), wo ein directer Anschluß des Werks an die Eisenbahn besteht.

Im Uebrigen ist das Salz von den Frachtführern, Abnehmern oder deren Bevollmächtigten im Magazin in Empfang zu nehmen und auf eigene Kosten zu verladen.

In den auswärtigen Magazinen erfolgt die Ablieferung loco Magazin.

Die Wegführung des Salzes von den Salzwerken ist nur statthaft:

- 1) innerhalb der Dienststunden des Salzsteueramtes, nämlich zu Erfurt im ganzen Jahre von 8—12 Uhr Vormittags und von 2—5 Uhr Nachmittags, auf den übrigen Werken in den Wintermonaten einschließlich October und Februar von 8—12 Uhr Vormittags und von 1—5 Uhr Nachmittags, in den andern Monaten von 7—12 Uhr Vormittags und 2—6 Uhr Nachmittags;
- 2) aus den Thoren und auf den Wegen, welche als Ausgangsstragen durch Tafeln mit den bezüglichen Inschriften versehen sind.

Preisbestimmung.

§. 12. Es ist in das Ermessen der Salzwerksdirigenten gestellt, Normalpreise für den Salzverkauf den Umständen entsprechend festzustellen, sowie daneben Ermäßigungspreise für den Absatz nach entfernteren Orten zu bewilligen.

Der jeweilige Stand der Normalpreise für die verschiedenen Salzsorten (Speise-, Vieh- und Gewerbesalz n. A.) auf den einzelnen Salzwerken sowie der etwaigen Ermäßigungspreise für

besondere Orte, ist den Preiscontanten zu entnehmen, welche die (§. 1.) genannten Werkverwaltungen auf Verlangen mittheilen und von Zeit zu Zeit veröffentlichen werden.

§. 13. Im Falle der Bewilligung von Ermäßigungspreisen (§. 12.) haben die Abnehmer durch den erledigten Begleitschein oder in Ermangelung eines solchen durch glaubhafte Bescheinigung auf dem Versendungsschein den Nachweis zu erbringen, daß die Salzsendung an dem angegebenen Bestimmungsorte richtig und vollständig angekommen ist.

Bis zur Erbringung dieses Nachweises in hinreichend glaubhafter Form wird für die fragliche Salzlieferrung der für das Werk bestehende Normalpreis in Rechnung gestellt.

§. 14. Begünstigungspreise an einzelne Personen oder die ausschließliche Uebertragung des Salzverkaufs an solche Personen für gewisse Orte oder Anstellungen von Agenten gegen Provision und andere Vergütung finden nicht Statt.

Rabatt.

§. 15. Bei directem Bezuge von den Salzwerken in Posten von mindestens 100 Centnern werden Rabatte am Salzpreise — jedoch nicht an den Verpackungskosten und der Salzabgabe — gewährt, nämlich bei einer Höhe des Bezuges von einem und demselben Werke im Laufe des Kalenderjahres von mindestens

10,000 Centnern	3 Procent
25,000	5
50,000	10

mit der Maßgabe, daß die erste Stufe von 3 Procent nur für die Salinen zu Halle und Artern Geltung erhält.

Der Rabatt wird seitens der Werkverwaltung vierteljährlich entsprechend der vom Beginne des Jahres bis zum Quartalschlusse bezogenen Salzmenge erstattet.

In den auswärtigen Magazinen der Salzwerke wird kein Rabatt gewährt.

Credit.

§. 16. Der Verkauf erfolgt in der Regel gegen vorgängige Baarzahlung.

Gegen genügende Sicherheitsbestellung kann Credit sowohl für den Waarenpreis als für die Steuer seitens der Werkverwaltung gewährt werden. Es gilt dies aber nur für das direct von dem Werke bezogene Salz.

Bei den auswärtigen Salzmagazinen wird Credit nicht gegeben.

Auf Grund der Bekanntmachung vom 19. August d. J., §. 12., Absatz 3, steht es denjenigen Abnehmern, welche jährlich mehr als 1000 Thlr. an Salzabgabe entrichten, frei, bei der Steuerstelle des Empfangsortes einen in das Ermessen der zuständigen Provinzialsteuerbehörde gestellten Credit von 3—6 Monaten gegen Leistung genügender Sicherheit zu beantragen.

Halle a/S., den 4. December 1867.

Königliches Oberbergamt.

Zusammenstellung

der mit dem 1. Januar 1868 zu Geltung kommenden Salzpreise der Staatsalzwerke im Oberbergamtsbezirk Halle.

A. Normalpreise auf den Salzwerken.

1. Speisesalz im unverpackten Zustande:
 - a. gemahlenes Krystallsalz auf den Salzberg- u. dgl. Werken zu Staßfurt und Erfurt 2 7 6
 - b. feinkörniges gut getrocknetes Siedesalz auf den Salinen zu Schönebeck, Dürrenberg, Artern, und Halle a/S. 2 14 —
2. Roses Viehsalz, unverpackt:
 - a. aus denaturirtem Steinsalz bereitet:
 - auf dem Salzbergwerk zu Staßfurt — 5 6
 - Erfurt — 6 —
 - b. aus schmutzigem Siedesalz bereitet:
 - auf der Saline Schönebeck — 12 —
3. Viehsalzfesteine.
 - auf dem Salzbergwerk zu Staßfurt — 12 —
 - Erfurt — 11 —
4. Gewerbesalz B. (mit 5 pCt. Kieserit denatur.):
 - auf dem Salzbergwerk zu Staßfurt — 5 2
 - Erfurt — 6 —
5. Fabrikfalsz (gemahlenes Fördersteinsalz für Natronfalsz und Sodafabriken, sowie Glashütten):

auf den Salzbergwerken zu Staßfurt und Thlr. Sgr. Pf. 3 —

B. Preise zu den auswärtigen Magazinen.

Zustände in dem Staßfurter Magazin zu Schönheit:	Elbafwärts.		Elbabwärts.	
	Thlr.	Sgr. Pf.	Thlr.	Sgr. Pf.
1. Gensahltes Steinsalz im lösen	2	8 8	2	8 2
a. Speisesalz (aus Krystallsalz)	—	6 8	—	6 2
b. Viehsalz (aus Förderfals)	—	5 5	—	5 11
c. Gewerbefalz B. (mit 5 pCt. Kieserit denturirt)	—	—	—	—
2. Siedefalz im verpackten Zustande einschließlich Sack:	Speisesalz.		Viehsalz.	
zu Charlottenburg.	Thlr.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	
Stettin	2	20 —	19	6
Wolgast, Stralsund u. Colberg	2	17 6	19	—
Frankfurt a/D.	2	18 —	19	—
Bromberg	2	21 —	20	6
Posen, Glogau, Maltzsch u. Breslau	2	21 —	22	—
Neustadt an der Warthe.	2	24 —	24	6
Oppeln	2	25 —	24	6
	2	27 —	—	—

Weihnacht.

Auf dem weiten Erdenrunde
In der heiligen Christenheit,
Schallet froh von Mund zu Munde
Gottes Lob zu dieser Zeit.
Sauchzend tönt es fern und nah:
„Weihnacht, Weihnacht ist nun da!“

Leuchtend strahlt die Himmelsjonne
Uns aus Zion hell und klar,
Froh ergreift des Festes Wonne
Alt und Jung so wunderbar!
Sauchzend tönt es fern und nah:
„Weihnacht, Weihnacht ist nun da!“

Heil'ge Engelschaaren steigen
Heute von des höchstens Thron
Auf die Welt herab und neigen
Betend sich vor Gottes Sohn.
Sauchzend tönt es fern und nah:
„Weihnacht, Weihnacht ist nun da!“

W. Hoffmann.

Oeffentliches.

— Die diesjährigen Königlich Hof-Jagden bei Könnigs-Wusterhausen fanden am 16. und 17. d. M. statt. Am 16. d. Mts. waren Se. Majestät per Extrazug von Berlin bis zum Dorfe Zeesen bei Rgs-Wusterhausen gefahren, wo Allerhöchstdieselben die Eisenbahn an dem Punkte verließen, wo letztere die Wusterhausen-Buchholzer Chaussee durchschneidet. Die Ankunft bei Zeesen erfolgte 1/29 Uhr.

Mit Sr. Majestät dem Könige kamen S. K. H. der Kronprinz, Prinz Carl, Friedrich Carl, Albrecht Sohn, der Minister-Präsident Graf Bismarck und die übrige Jagdgesellschaft.

Se. Majestät begaben sich von Zeesen sofort in dem bereit stehenden Jagdwagen nach dem Rendez-vous bei dem Forsthaus Säuberg in der Dubrow, wo gegen 9 Uhr die Jagd begann.

zu Glas Thlr. Sgr. Pf. Sgr. Pf. 2 27 6 27 —
zu Ratibor 2 28 — —

Die Preise gelten für den Centner netto und schließen die Salzabgabe und Controlgebühr ein.

Es wird auch auf den Salinen Dürrenberg, Arttern und Halle a/S. Viehsalz und Gewerbefalz nach Maßgabe der sich ergebenden Menge des nicht zu Speisewezden geeigneten Siedefalzes dargestellt.

Von dem Salzbergwerke zu Staßfurt wird dem Bedarf entsprechend nach den unter B. 2. aufgeführten Salzmagazinen Viehsalz und Gewerbefalz geliefert und dort zum Verkauf gebracht werden. Die bezüglichlichen Preise werden nach den durch den Transport und die Magazinirung entstehenden Kosten und den Preisen loco Werk berechnet.

Die für den Absatz nach entfernten Orten auf den Salzwerken eintretenden Ermäßigungspreise, sowie die Preise für die oben nicht aufgeführten Salzsorten sind den besondern Preiscurrenten der einzelnen Salzwerke zu entnehmen, welche bei den zuständigen Verwaltungen zu haben sind und von diesen bekannt gemacht werden.

Die Jagerei war dort bereits um 8 Uhr aufgestellt. Die Treibwehr war 250 Mann stark. Es wurden 6 freie Treiben auf Roth-, Damm- und Schwarz-Wild in den Beläufen Dubrow und Prierosbrück gemacht. Es lagen auf der Strecke: 1 Stück Roth-Wild, 21 Stück Damm-Wild, 51 Stück Schwarz-Wild, 2 Stück Reh-Wild, 1 Fuchs und 14 Hasen in Summa 90 Stück, wovon Se. Majestät 12 Stück erlegt hatten. Se. Majestät nannten das Resultat der Jagd ein glänzendes.

Zwischen dem zweiten und dritten Treiben war Dejeuner im Walde. Die Rückkehr von der Jagd nach dem Schlosse in R.-Wusterhausen erfolgte gegen 6 Uhr Abends. Die Stadt war festlich illumirt und der endlose Jubel mit dem Se. Majestät begrüßt wurde, gab Zeugniß von der Freudigkeit der Bewohner über die Anwesenheit ihres hochgeliebten Königs. Um 7 Uhr war Diner im Schlosse zu R.-Wusterhausen, zu welchem noch besondere Einladungen erhalten hatten: die beiden Oberförster Hartig und Ende, der Superintendent Kraetschel, der Bau-Inspector Stappenbeck, der Kreisrichter Ballhorn, der Rentmeister Brückert und der Ortsvorsteher Krefeldt. Nach dem Diner blieben die Herrschaften noch bis gegen 11 Uhr verammelt.

Am Dienstag den 17. d. Mts. beförderte ein Extrazug bis Halbe die für diesen Tag geladene Jagd-Gesellschaft, zu welcher aus dem Kreise der Kreislandrath Frhr. v. Gayl, der Landrath a. D. v. d. Anelebeck und der Pitterschaftsrath v. Moser gehörten. Se. Majestät der König blieben aber wegen des ungünstigen Wetters diesen Tag in R.-Wusterhausen zurück, ließen sich Vortrag halten und arbeiteten daselbst im Schlosse bis zum Jagd-Diner.

Das Eintreffen auf dem Bahnhofe Halbe erfolgte 8 1/2 Uhr. An der Eisenbahn warteten die Jagd-Wagen, mittelst welcher S. K. H. der Kronprinz und die Jagd-Gesellschaft nach dem Rendez-vous im Sagen 109. des Forst-Reviere Hammer, woselbst die Jagerei und 250 Treiber bereits um 8 Uhr Aufstellung genommen, befördert wurden.

Die Jagd begann gegen 9 Uhr. Es wurden auch hier 6 freie Treiben auf Roth-, Damm- und Schwarz-Wild gemacht. Nach dem zweiten Treiben war Dejeuner im Walde.

Das Resultat war: 1 Stück Rothwild, 17 Stück Damwild, 36 Stück Schwarzwild, 4 Stück Rehwild, 3 Hain, in Summa 61 Stück.

Nach dem Eintreffen von der Jagd war Se. Majestät im Jagdschlosse zu R. Wusterhausen und war auch an diesem Abend Wusterhausen festlich erleuchtet.

Se. Majestät der König erkundigten sich bei den Vertretern des Kreises auf das Guldvollste und Eingehendste nach den Verhältnissen des Kreises nach der Lage der arbeitenden Klassen in dieser theuren Zeit, und wiesen darauf hin, daß diese Gegend, wenn auch hier die Arbeit stockt doch noch besser daran sei, als die Provinz Preußen, für deren Noth zunächst hätte gesorgt werden müssen.

Gegen 9 Uhr erfolgte die Abreise Sr. Majestät und der übrigen Jagdgeellschaft von R. Wusterhausen.

B.

— Die nach der Verfassung des Norddeutschen Bundes eingeführte Flagge für Kriegs- und Handelsschiffe ist auch von Oesterreich anerkannt worden. Das Kriegs Ministerium in Wien hat alle untergeordneten Behörden angewiesen, denselben im internationalen Verkehr alle jene Rücksichten zu erweisen, welche früher der Flagge der einzelnen nun im Bunde vereinigten Länder erwieien wurden und einer befreundeten Macht überhaupt zukommen.

— Der Kriegsminister von Moon tritt nach der Ep. Stg. am 28 Dezember seine längere Urlaubsreise an und begiebt sich zunächst nach dem südlichen Frankreich. Der Minister macht bereits seine Abschiedsbesuche und wurde am Freitag Nachmittags von Sr. k. H. dem Prinzen Karl zur Verabschiedung empfangen. Mit seiner Stellvertretung ist der General von Podbielsky beauftragt.

— Nach einer kriegsministeriellen Verfügung vom 9. d. Mts. bleiben Invaliden, welche zum Empfange der Verwundungs- und Verstümmelungs-Zulage berechtigt sind, im Genuße dieser Zulagen, wenn sie aus heimatlichen Verhältnissen in ein Militär-Lazareth aufgenommen werden. Wegen der Pension von dergleichen Invaliden behält es sein Bewenden bei der Verfügung des Militär-Defonomie Departements an die Corps-Intendanturen vom 1. März 1866.

— Dem Vernehmen nach soll in der gegenwärtigen Session ein Gesetzentwurf eingebracht werden, betreffend die Abschaffung von Gebühren und Spotteln in Verwaltungs-Angelegenheiten, insoweit dieselben, abweichend von den alten Provinzen, in den neuen Landestheilen noch zur Erhebung kommen. (Sp. 3.)

— Nach amtlichen Quellen bestand am Schlusse des Jahres 1866 in der nun erweiterten preussischen Monarchie bei einer Bevölkerung von 23,503,133 Seelen das Personal in 541 Kreisphysikern, 6316 promovirten Aerzten, 965 Wundärzten I. Cl., 565 Wundärzten II. Cl., 183 Zahnärzten, 1640 Thierärzten I. und II. Cl., 2255 Apothekenbesitzern und 15,928 Hebammen.

— Durch Allerhöchsten Erlass vom 18. Dezbr. 1864 wurde die Errichtung von Denkmälern auf den Schlach-

feldern bei Düppel und Alsen genehmigt. Darauf wurden die Grundsteine im April 1865 gelegt, und jetzt soll, wie die Köln. Stg. meldet, mit der Ausführung auf Staatskosten vorgegangen werden. Nach den Entwürfen sollen die Denkmäler gothische Pyramidalform erhalten und mit Reliefs und Kriegergestalten als Vertreter der Heeresabtheilungen, welche die Siege erfochten, geschmückt werden. Als Material ist Sandstein angenommen. Die Höhe soll etwa 63 Fuß betragen. Der Kostenanschlag für das Denkmal bei Düppel schließt mit 38,652 Thlr., für das Denkmal auf Alsen mit 33,300 Thaler ab. Das gleichzeitig in Aussicht genommene Denkmal in Berlin, zu welchem auf dem Königsplatze am 18. April 1865 der Grundstein gelegt wurde, bedarf nach den Siegen des Jahres 1866, welche ihm eine erweiterte Bedeutung geben, noch erneuerter, umfassender Vorbereitungen wie dies auch in dem königlichen Erlasse vom 3. Juli d. J. ausgesprochen worden ist. (Sp. 3.)

— Der Plan, Ermittlungen über geeignete Niederlassungsplätze an einer der afrikanischen Küsten anzustellen, wird neuerdings wieder lebhaft betrieben, das Project geht von Privaten aus, welche den größten Theil der Kosten aus eigenen Mitteln tragen und von der Regierung nur einen unerheblichen Zuschuß verlangen.

— Die Verhandlungen mit Dänemark wegen Nordschleswig, welche bekanntlich durch die Abreise des dänischen Bevollmächtigten nach Kopenhagen, um sich weitere Instruction zu holen, unterbrochen waren, werden dem Vernehmen nach nach Neujahr wieder aufgenommen werden.

— Das Ministerium der landwirthschaftlichen Angelegenheiten macht die Ernte-Erträge des Jahres 1867 in der preussischen Monarchie, zusammengestellt nach 1090 Berichten, bekannt. Es geht u. A. daraus hervor, daß die diesjährige Ernte, mit der des Jahres 1866 verglichen, in 6 Fruchtgattungen eine geringere gewesen ist als die letztere, und andererseits diese in 5 Fruchtarten übertroffen hat, und zwar:

	1867.	1866.	mithin 1867	
			mehr	weniger
Weizen	0,74	0,90	—	0,16
Roggen	0,74	0,81	—	0,07
Gerste	0,87	0,85	0,02	—
Hafers	0,97	0,88	0,09	—
Erbsen	0,91	0,84	0,07	—
Buchweizen	0,83	0,89	—	0,06
Kartoffeln	0,77	0,71	0,06	—
Raps	0,66	0,83	—	0,17
Zuckerrüben	0,79	0,96	—	0,17
Anderer Rüben und Kohlgewächse	0,76	0,93	—	0,17
Lupinen	1,05	0,95	0,10	—

Der Strohertrag des Jahres 1867 ist gegen das Jahr 1866 geringer: beim Weizen 0,08, beim Roggen 0,19 und beim Buchweizen 0,07, dagegen aber höher: bei der Gerste 0,05, beim Hafers 0,13 und bei den Erbsen 0,10. Der Körnerertrag des Weizens und Roggens ist in diesem Jahre ein durchaus ungenügender, und ganz besonders in den Provinzen Preußen, Pommern und der Rheinprovinz ein sehr schlechter gewesen. Nach

der Ertrag an Kartoffeln ist gering (0,77), so daß derselbe die sehr schlechte Ernte des vorigen Jahres (0,71) nur um 0,06 übersteigt.

Vocales.

Königs-Wusterhausen. — Der Dachdeckermeister Neumann hieselbst hatte die Absicht einen von seiner Frau gestickten Fußteppich öffentlich auszustellen und zu diesem Zwecke auch der Königl. Hofgesellschaft im hiesigen Königl. Schlosse vorlegen zu lassen. Seine

Majestät der König hat indeß denselben für 30 Thaler zur Freude der Anfertigerin sogleich für eines seiner hiesigen Gemächer gekauft.

Kirchliche Nachrichten.

Ausgeborene, Geborene, Getaufte und Gestorbene in Teltow.

Aufz. Sags. Fried. Albert Eichelkraut Schmiedemstr. Behlendorf, und Wittwe Caroline Wilhelmine Krause geb. Wolf hier.
Geb. Dem Posthalter Deegner 1 Tochter.
Gest. Die Wittwe Catharine Luise Henriette Grudeltus geb. Lücke.

Öffentliche Anzeigen.

Die Kaufleute, Herren Krause, Gehling und Hesse hieselbst, haben zur hiesigen Arbeiter-Kranken-Kasse 15 Thaler beigetragen, und sage dafür meinen besten Dank.

H. Schulze,
als Rendant des Vereins.

Die Kaufleute, Herren Gehling, Krause und Hesse hieselbst, haben zur Armen-Kasse 10 Thaler beigetragen, und sage dafür meinen besten Dank.

Waderow,
Kämmerer.

Als Verlobte empfehlen sich
Louise Mühle
Johann Neumann.
Teltow, den 25. December 1867.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die der Gesellschaft zum Bau der Chaussee von Berlin nach Königs-Wusterhausen mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 16. November 1857 verliehene Befugniß zur Erhebung des anderthalbfachen Betrages des tarifmäßigen Chaussee-Geldes mit dem 16. December d. J. ihre Endschafft erreicht, und daß vom 17. December d. J. ab nur der einfache Betrag des für die Staats-Chausseen geltenden Tarifs erhoben werden wird.

Kgs.-Wusterhausen, den 3. Decbr. 1867.
Der Vorstand der Berlin Königs-Wusterhausener Chaussee-Fau-Gesellschaft.

Ein guter Halbwagen und die Bespannung desselben — 2 br. St., resp. 7 u. 10 1/2 Jahr — sind zu verkaufen in Potsdam, Canal 24a., 1 Tr. — Besichtigung zwischen 11 und 1 Uhr Mittags.

Ein schwarzer Tuchmantel, wattirt, ist zu verkaufen bei
G. A. Berger,
Euchauerstr. 6. Ecke d. Dresdnerstr.

Wegen Umgestaltung der Schäferei sind auf dem Dom. Groß-Beuthen bei Trebbin 2 Schafböcke aus Hohenwalder Heerde,
2 Schafböcke aus Merziner Heerde
billig zu verkaufen.

Tagelöhner Gesuch.

Auf dem Amte Köpitz bei Königs-Wusterhausen werden zum 1. April 2. ordentliche Tagelöhnerfamilien gesucht. Näheres auf dem Amte.

Augenranken!

Das mit allerhöchster Concession beliebigen weltberühmte wirklich ächte

Dr. White's Augenwasser

wird à Flacon 10 Sar. immer frisch versandt durch den alleinigen Fabrikanten Erang. Ehrhardt in Großbreitenbach in Thüringen und habe ich dem Herrn W. Hecht in Teltow ermächtigt, Aufträge für mich anzunehmen.

Tausende von Lob erhebenden Briefen und Attesten aus allen Gegenden der Welt sprechen über den außerordentlich glücklichen Erfolg. Der gute Ruf des Dr. White's Augenwassers dringt auch bis nach Amerika und es tönen dessen Lob-erhebungen von dort über Wasser und Meer wieder zu uns herüber; so schreibt z. B.

J. Dienelt aus Alexandria
am 12. Juli 1865:

Der Verkauf Ihres Dr. White's Augenwassers läßt sich soweit recht gut an, und wird die Wirkung allgemein gelobt, so daß täglich mehr Nachfrage kommt (hier folgt Auftrag).

Auf dem Dominium Rangsdorf sind mehrere Morgen Elweiden labelweis zu verkaufen.

Neujahrs-Gratulations-Karten

in schönster Auswahl, sind vorräthig bei

W. Hecht in Teltow.

Den Herren Landwirthen werden Beamtenentgeltlich nachgewiesen durch den Verein zur Unterstützung von Landwirtschaftsbeamten für die Provinz Brandenburg.

Das Direktorium.
gez. Odel, Kgl. Oekonomie-Rath, Vorsitzender,
Schloßfreiheit Nr. 7.

Für hundert und dreißig Quart Milch, wird auf dem Gut Wiesenborn ein Auktionfähiger Milchpächter gesucht.

Ein großer, hellgelber Hund hat sich b. Schuhmachernstr. Aug. Grothe in Mariendorf angehalten. Der Eigentümer kann denselben gegen Erstattung der Futter- und Insektionskosten daselbst in Empfang nehmen.

Mittenwalde, den 18. December 1867.

Gerichtsverhandlung vor dem Polizeirichter.

Als Polizeirichter fungirte der Kreisrichter Volgenau.

Als Gerichtsschreiber der Bureau-Assistent Carlipp.

Als Vertreter des Polizei-Anwalts, der Bureau-Assistent Thiede.

Angeklagt sind 4 Ziegeleibesitzer, 3 Gutsbesitzer, 1 Arzt, 1 Beamter, 1 Maurermeister, 1 Zimmermeister, 1 Kaufmann und 6 sonstige Gewerbetreibende ex. §. 342. des Strafgesetzbuches. Das Sachverhältniß, wegen dessen die Anklage erhoben, ist Folgendes:

Am 3. d. Mts. wurde hier eine Bürger-Messource gegründet, der sofort 40 hiesige selbstständige Bürger beitraten. Als Messourcen-Local wurden 2 parterre hinten hinaus belegene Zimmer im Hause des Kaufmanns Buchwald zur täglichen Benutzung von 8 Uhr Abends ab gemiethet. Der Polizei-Verwaltung ist von der Bildung, unter Mittheilung eines Statuts und des Mitglieder-Verzeichnisses sofort von dem erwählten

Ständige-Anzeige gemacht. Am folgenden Tage erhielt der Ressourcen-Vorstand eine Verfügung der Polizei-Verwaltung, worin erklärt wurde, daß die Statuten nicht genehmigt werden, weil in der Bildung der Ressource nur das Bestreben erblickt werden könne, die Vorschriften wegen Innehaltung der Polizei-Stunde zu umgehen; gleichzeitig wurden dem Kaufmann Buchwald diese polizeilichen Vorschriften zur Nachachtung eingeschärft. Am Abend dieses Tages versammelten sich die Ressourcenmitglieder in ihrem Lokale. Nach 10 Uhr blieben die obengedachten 18 Personen anwesend; sie leisteten der Aufforderung des Wirths, nach Hause zu gehen, keine Folge, selbstverständlich auch nicht der, des bald nach ihm eintretenden Gensd'armen Heubest, welchem die Statuten und das Protokoll über Constatuirung der Gesellschaft: erfolglos vorgelegt wurden. Am 5. d. M. erwiderte der Ressourcen-Vorstand auf die Verfügung der Polizei-Verwaltung vom vorigen Tage, daß die Ressource nicht um Genehmigung ihrer Statuten gebeten habe, da eine solche nicht erforderlich sei und, daß sie den Wunsch hege, nicht ferner in ungeleglicher Weise molestirt zu werden. Fast umgehend ist hierauf erwidert, daß die frühere Verfügung aufrecht erhalten werde und gleichzeitig erhielt Buchwald eine polizeiliche Verfügung, worin ihm gesagt wurde, daß, wenn er in Zukunft seinen Gästen das Verbleiben in seinen Gastzimmern nach 10 Uhr Abends unter irgend einem Vorwande gestatte, er mit einer Executivstrafe von 10 Thlr. für jeden Fall genommen werden würde und außerdem die Entziehung der Concession zum Auswank von Getränken zu gewärtigen habe. Am Abend desselben Tages ließ sich die Plakette nicht stören. Buchwald forderte um 10 Uhr vergeblich zum Nachhausegehen auf und löschte den Kronleuchter und Lichte aus, welche von der Gesellschaft sofort wieder angezündet wurden. Auch der Gensd'arm Heubest erschien, machte vergebliche Aufforderungen, und notirte die Anwesenden. — Dieses Verfahren führte einerseits zu einer bis heute noch nicht entschiedenen Beschwerde über den Polizei-Verwalter, Bürgermeister Danikel; andererseits zur Erhebung der Anklage desselben, wegen des ersten Falles. Ueber Letztere wurde heute in öffentlicher Sitzung Recht gesprochen. Der Vertreter des Polizei-Anwalts legte die Anklage vor; er behauptete, daß die angeklagten 18 Personen am 3. d. M. Abends nach 10 Uhr, wo sie sich im Buchwald'schen Lokale befanden, der Aufforderung des Wirths und der des Gensd'armen Heubest, zum Verlassen des Lokals, nicht Folge geleistet und dadurch den §. 342. des Strafgesetzbuches verletzt hätten. Die Angeklagten erwiderten, daß sie sich am 2. hujus zu einer Ressource, welche gesellige Unterhaltung bezweckte, vereinigt hätten, daß sie die Statuten beraten und vollzogen, das betreffende Zimmer von Buchwald für ihre Zusammenkünfte gemiethet haben, und legten zum Beweise dessen, das vollzogene Statut und das Protokoll über Constatuirung der Gesellschaft vor; bezogen sich auch zum Beweise auf das Zeugniß des Kaufmanns Buchwald und des Klempnermeisters Schwarz. Sie behaupteten hiernach am 3. hujus als Mitglieder einer Ressource sich in einem von ihnen gemietheten Lokale befunden zu haben und deshalb aus §. 342. des Strafgesetzbuches nicht strafbar zu sein.

Die Beweisaufnahme ergab folgendes Resultat:

- 1) Heubest bekundete, die Angeklagten am 3. d. M. nach 10 Uhr im Buchwald'schen Lokale angetroffen zu haben und daß sie der Aufforderung, zum Nachhausegehen, keine Folge geleistet haben, daß jedoch das betreffende Zimmer von der eigentlichen Gaststube abgesperrt gewesen und am Eingange als Ressourcen-Lokal gekennzeichnet war.
- 2) Buchwald und Schwarz recognoscirten das ihnen vorgelegte Statut, welches in ihrer Gegenwart von den Angeklagten unterschrieben, eben so das Protokoll über Constatuirung der Gesellschaft und bekundeten, daß die in Rede stehenden Lokalien von ihm, zc. Buchwald, für einen veräbredeten Mietzins gemiethet worden. Der Vertreter des Polizei-Anwalts erhielt zur Begründung der Anklage das Wort, deponirte statt dessen jedoch etwa Folgendes:

Nach der stattgehabten Verhandlung sei festgestellt worden, daß sich hieselbst eine Ressourcen-Gesellschaft zum Zwecke geselliger Unterhaltung gebildet habe, und daß diese ihre Zusammenkünfte in dem neben dem eigentlichen Gastzimmer des Kaufmanns Buchwald, welches sie für diese Zwecke gemiethet habe, abhalte. Die Gesellschaft, zu welcher die Angeklagten gehören, habe ein Statut entworfen, ihren Vorstand gewählt und die Statuten der Polizeibehörde zur Kenntniznahme zugefertigt. Nach Artikel 29. und 30. der Verfassungsurkunde seien alle Preußen berechtigt, sich ohne vorgängige, polizeiliche Genehmigung friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln und nach §. 2. des Gesetzes vom 8. März 1850 seien Vereine, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, was jedoch bei dieser Ressource nicht der Fall, nur verpflichtet, das Statut der Polizeibehörde zur Kenntniznahme einzureichen, dagegen sei nicht vorgeschrieben, daß die polizeiliche Erlaubniß zur Gültigkeit des Bestehens solcher Vereine erforderlich sei. Die Angeklagten, welche durch Einreichung der Statuten an die Polizeibehörde sonach mehr gethan hätten, als sie gesetzlich zu thun verpflichtet gewesen, hätten sich nach der stattgehabten Beweisaufnahme nur in einem Privat-Lokale befunden, deshalb den §. 342. des Strafgesetzbuches nicht übertreten, weshalb er die Freisprechung beantragt.

Die Angeklagten schlossen sich der Ausführung des stellvertretenden Polizei-Anwalts an und beantragten ihre Freisprechung, welche erfolgte aus den im Wesentlichen vom Vertreter der Polizei-Anwaltschaft entwickelten Gründen und da die Regierungs-Verordnung vom 4. August 1851 über die Polizeistunden in dem vorliegenden Falle nicht anzuwenden sei.

Dem geehrten Publikum erlaube ich mir hierdurch meine im vergangenen Sommer nach dem neuesten und besten System umgebaute, hieselbst belegene **Wasser-, Mahl- und Schneidemühle** ganz ergebenst zu empfehlen.

Weizen-Mehl liefere ich in vorzüglicher Qualität.

Auf der Schneidemühle werden Hölzer jeder Art sofort und billig geschnitten.

Trebbin, den 20. December 1867.

F. König, Mühlenbesitzer.

Einem verehrl. Publikum empfehle mein

photographisches Atelier

mit dem ergebensten Bemerken, daß ich das Dyd. Visitenkarten, (höchst sauber ausgeführt) für 1 bis 1½ Thlr. anfertige, die in anderen Ateliers das Doppelte kosten.

Robert Grosse,

Photograph in Berlin,
Königsstraße 34., Ecke der neuen Friedrichstraße, Haus mit der großen Firma an Dache.

Im Sarg-Magazin

von **F. Krostewitz**,

Tischlermeister, Potsdamerstraße 85.

zu Berlin,

sind Särge von der einfachsten bis zur elegantesten Sorte, ebenso alle Arten

Möbel

jederzeit vorräthig und billig zu haben.

??? Wo kauft man billig ???

Spazierstöcke, echte Wickerschaumspitzen unter Garantie, gute Hauspfeifen, Jagd- und Reispfeifen, Dosen u. s. w. bei

J. Neumann,

Kunstdrechsler,

Mauerstraße 94., Ecke der

Friedrichs-Strasse in Berlin.

Die Lungenschwindsucht

wird naturgemäß, ohne innerliche Medicamente geheilt. Adresse: Dr. **H. Rottmann** in Mannheim. Gegenseitig franco.

Meine seit 30 Jahren gesammelten Erfahrungen, **Magenkrampf, Unterleibschmerzen, Drüsen, Scropheln, offene Wunden, Rheumatismus, Sicht, Epilepsie, Bandwurm, Geschlechts- und andere Krankheiten**, welche aus dem verdorbenen Blute entspringen, gründlich zu heilen, theile ich auf frankirte Anforderungen **unentgeltlich**, mündlich und schriftlich, mit.

Louis Wandram, Professor in Büdaburg, Schaumburg-Lippe.

Bekanntmachung
 Höherer Bestimmung zufolge werden vom 2. Januar 1868 ab die in nachbenannten Factorien noch vorhandenen Salzbestände vorerst aus freier Hand und zwar das per-
 nädte Salz nur in ganzen Gebinden und die Viehsalzsteine in Mengen von min-
 destens $\frac{1}{10}$ Tonnen ab, zu folgenden Preisen verkauft.

Name der Factorie.	Siedesalz in Säcken zu 126 $\frac{2}{30}$ Pfd. für			Viehsalzsteine pro Tonne à 378 $\frac{2}{30}$ Pfd. für			Viehsalz in Säcken zu 189 $\frac{12}{30}$ Pfd. für		
	thlr.	gr.	pf.	thlr.	gr.	pf.	thlr.	gr.	pf.
Zossen	3	17	6	2	18	—	1	1	9
Buchholz	3	17	6	2	23	—	1	4	3

Zossen, den 16. December 1867. Königl. Haupt-Steuer-Amt.

Vorschuß-Bank

in Königs-Wusterhausen.

Bilance ultimo November 1867.

Activa.		Passiva.	
Eingez. Aktienkapital Thlr.	3370. —. —.	Aktien-Capital Thlr.	9600. —. —.
Reserve-Aktienkapital	6230. —. —.	Reserve-Fond	536. 9. 2.
Kugentl. Kassenbestand	1693. 13. 5.	Zinsen-Conto	2176. 27. 7.
Mobilien-Conto	42. 14. 4.	Depositen- und Spar-	
Wechsel-Portefeuille	21637. 22. 9.	kassengelder	13092. 25. 4.
Sombarb-Darlehen	11502. 16. —.	Haupt-Kasse zu Frank-	
Effekten-Conto	234. 22. 6.	furt a. D.	19613. 18. 3.
Ankosten-Conto	108. 21. 4.		
Genossenschafts-Fonds zu Berlin. (Giro-Conto.)	200. —. —.		
Summa Activa Thlr.	45019. 20. 4.	Summa Passiva Thlr.	45019. 20. 4.

Geschäfts-Uebersicht des Monats November cr.

Einnahme 16,103 thl. 8 gr. 11 pf. **Ausgabe** 14,409 thl. 25 gr. 6 pf. **Kassen-Umsatz** 30,513 thl. 4 gr. 5 pf. — Die Bank hat ihre Geschäfte im Monat Novem-
 ber c. um 596 thl. 12 gr. 9 pf. erweitert.

Königs-Wusterhausen, den 15. Dezember 1867.

Kaufm. W. Happe, Special-Direkt. u. Rendant.



Stollwerk'sche Brustbonbons

wiederholt preisgekrönt auf der Welt-Ausstel-
 lung in Paris 1867; in bekannter Güte und
 Vorzüglichkeit bringen in empfehlende Erinne-
 rung die Depôts in Mittenwalde bei A. E. Plebe,



in Teltow beim Apotheker S. Schulze, in Königs-Wusterhausen bei C. Kindler, in
 Zossen bei E. Mobilung.

Apfelwein

14 Fl. für 1 Thlr., den Unter v. 30 Ort. 2 $\frac{1}{2}$ Thlr.;
 Borsdorfer, ganz vorzüglich, 10 Fl. 1 Thlr., Unter
 3 $\frac{1}{2}$ Thlr. excl. Fl. und Gebinde. (Wiederverkäufern
 Rabatt):

F. A. Wald, Mohrenstr. 37a.

Die überaus-heilsame, der Verdauung
 und einer gesunden Blutmischung förder-
 liche Wirkung der **N. J. Daubis'schen Liqueure**,
 durch zahllose Zeugnisse von Consumenten
 über jeden Zweifel gestellt, ist auch durch
Prämierung auf der
Pariser Welt-Aus-
stellung von 1867
rühmlichst aner-
kant worden.

Es verdient daher die öffentliche Auf-
 merksamkeit, daß der Erfinder jetzt unter
 der Benennung

N. J. Daubis'scher Magen-Bitter

sein von neuem rectificirtes Destil-
 lat dem Publikum als die **Quint-**
essenz eines gesundheits-
förderlichen Liqueurs bie-
 tet, der, ohne in das Gebiet
 der Arzneien zu fallen, an Vor-
 züglichkeit der Wirkung alle äh-
 nlich benannten Destillationspro-
 ducte bei weitem übertrifft.

Depots bei:

- L. Stegmann in Teltow, C.
- Rudwald in Mittenwalde, C.
- Mobilung in Zossen, S. K. Sche-
 der Bw. in Königs-Wuster-
 hausen, N. Rosenbaum in Zeb-
 lendorf, S. W. Göze in Trebbin.

Zwei ordentliche **Pferdeknecht**
 können zum 1. Januar 1868 auf dem Rit-
 tertgut Düppel Dienst nehmen.

Auf dem Rittergute Düppel stehen
 4 Stück aufrangirte **Arbeitspferde**
 zum Verkauf.

Zur **Tanzmusik** am **zweiten**
Weihnachtsfeiertage und
 am **Neujahrstage** von Nach-
 mittags ab, ladet ganz ergebenst ein
 Teltow. **W Brose.**

Marktpreise.

	Weizn. Schfl.	Roggn. Schfl.	Hafer Schfl.		Gerste Schfl.		Erbsen Schfl.		Linien Schfl.		Kartfn. Schfl.		Glacke Stein		Butter Pfund		Eier Mandl		Hirse Meße		Lupin. Schfl.		Heu Centn.		Stroh Schock	
			thlr.	gr.	thlr.	gr.	thlr.	gr.	thlr.	gr.	thlr.	gr.	thlr.	gr.	thlr.	gr.	thlr.	gr.	thlr.	gr.	thlr.	gr.	thlr.	gr.	thlr.	gr.
Berlin höchster	4 8	3 4 $\frac{1}{2}$	1 15	2 11 $\frac{1}{2}$	3 7 $\frac{1}{2}$	—	—	20 $\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20. Dezemb. niedrigster	3 15 $\frac{1}{2}$	2 28 $\frac{1}{2}$	1 7 $\frac{1}{2}$	1 25 $\frac{1}{2}$	2 20 $\frac{1}{2}$	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zossen höchster	4 4	3 —	1 10	1 25	2 25	3 27 $\frac{1}{2}$	—	20	3 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20. Dezemb. niedrigster	3 22 $\frac{1}{2}$	2 25	1 7 $\frac{1}{2}$	1 20	2 17 $\frac{1}{2}$	3 20	—	17 $\frac{1}{2}$	2 15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Trebbin höchster	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
niedrigster	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—